

mate und der äußern Beschaffenheit eines Buches beruhen würde, wenn die Vereinigung dieser Nachahmungen die Verwechslung beider Werke und die Täuschung des Publikums zum Vortheile des Nachdruckers zur Folge haben könnte.

Unser Nachdrucksgesetz erfordert allerdings zum Thatbestande des verbotenen Nachdrucks mindestens den theilweise erfolgten Wiederabdruck des ursprünglichen Werkes, ohne Genehmigung des ausschließlich Berechtigten. (§§. 1 und 2.) Und ein solcher partieller Nachdruck läßt sich in der Eigenthümlichkeit des vorliegenden Falles dem Angeschuldigten nicht vorwerfen, sofern es sich nur materiell um die größere oder geringere Anzahl der von ihm benutzten und resp. wiedergegebenen einzelnen Stellen handelt.

Jedoch legt auch unser Nachdrucksgesetz kein Hinderniß in den Weg, wenn es sich darum handelt, durch den Begriff des strafbaren Nachdrucks einen Fall zu treffen, dessen Eigenthümlichkeit in der Schadenbringenden Benutzung des Titels und der Gestalt eines fremden Verlagswerks besteht.

Es würde freilich zu weit gehen, wenn man die abstracte Behauptung aufstellen wollte, daß der Abdruck des Titels einer bereits herausgegebenen Schrift, an der Spitze eines neuen davon verschiedenen Werkes, sofort buchstäblich unter den §. 1 des Nachdrucksgesetzes fallen müsse, weil damit das zuerst erschienene Werk „theilweise“ von Neuem abgedruckt sei. Allein es muß im concreten Falle unbeschränkt bleiben, eine solche buchstäbliche Auslegung und Auffassung des Gesetzes zu rechtfertigen. Es muß unter Umständen, wie die vorliegenden sind, ein solcher Werth auf den Titel gelegt werden können, daß dessen Nachdruck oder täuschende Nachbildung den vom Gesetze characterisirten strafbaren Charakter annimmt.

So wenig sich also ein für allemal der Satz aufstellen ließe, daß die Benutzung eines frühern Buchtitels dem neuen Werke den Stempel eines strafbaren Nachdrucks auspräge, so darf doch im vorliegenden concreten Falle, um der begleitenden Umstände willen, schon der Nachdruck des Titels als strafbar erklärt werden. Diese begleitenden Umstände bestehen aber in der Nachbildung der ganzen Gestalt eines Buches. Der Titel kann unter den Umständen des vorliegenden Falles als zur Substanz des Buches gehörig angesehen werden. Man kann dreist behaupten: das Müller'sche Manual hätte nicht in seiner Gestalt und unter seinem Titel ans Licht treten können, wenn nicht vor ihm in dieser Gestalt und unter diesem Titel das Bädcker'sche Manual existirt hätte, dessen scheinbare Nachbildung, besonders durch den partiellen Nachdruck des Titels, eben zur gewinnbringenden Concurrnz verhelfen mußte.

Mit Rücksicht auf die eigenthümliche Beschaffenheit des vorliegenden Falles und des vom Angeschuldigten geübten Verfahrens muß deshalb der Nachdruck des Titels und die Nachbildung der Gestalt des Buches unter den Begriff des strafbaren Nachdrucks subsumirt, und das pflichtmäßige Gutachten des unterzeichneten Vereins dahin ertheilt werden:

daß das fragliche Müller'sche Manual als ein im Sinne des Gesetzes vom 11. Juni 1837 verbotener partieller Nachdruck des Bädcker'schen Manual zu betrachten sei.

So beschlossen in der Sitzung vom 9. December 1846.

Königlich Preussischer literarischer Sachverständigen-Verein.
gez. Heydemann. Heyse. Dunker. Enslin.
Besser. G. Parthey. W. Häring.

Vierzehnter Jahrgang.

Zur Haftpflicht für Neuigkeiten.

Fast jede Ostermesse bringt dem Sortimentshändler eine neue Last. — Dieses Jahr soll es die Haftpflicht gegen Feuer und Wasser für solche Artikel sein, die ihm als Neuigkeiten oder à Cond. gesandt sind. — Man kann zwar nicht umhin anzuerkennen, daß das Princip der Haftbarkeit von Seiten des Empfängers für dergleichen Artikel da n n, aber auch nur dann, ein richtiges ist, wenn der Versender sich zu einer Gegenleistung versteht. — Auch unter Kaufleuten ist es Brauch, daß für Consignationsgüter der Empfänger haftet, dagegen aber berechnet er auch dem Einsender Asscuranzgebühren. Zur Zahlung solcher müßte sich auch der Verlagsbuchhandel verstehen und man schlägt deshalb zum § 2 der „Uebereinkunft der Cantate-Herren“ folgenden Zusatz vor:

Dagegen hat der Empfänger das Recht, für alle nicht auf feste Rechnung erhaltene Artikel am Schlusse des Rechnungsjahres dem Einsender $\frac{1}{2}$ % Asscuranzgebühren zu belasten.

Nur wenn eine Leistung auf einer Gegenleistung beruht, kann sie rechtlich und zu Recht bestehen und derjenige Sortimentshändler, welcher die vom Börsenvorstand Ende Mai l. J. versandte „Uebereinkunft über Haftpflicht“ unterzeichnet zurücksendet, verkennt eben so sehr seine Stellung, als die Zumuthung der Unterzeichnung dieser Uebereinkunft, so wie sie jetzt besteht, von Seiten des Verlagsbuchhandels eine wahrhaft unbillige genannt werden muß.

Nbg., 28. Juni 1847.

***n.

Erklärung.

Im Börsenblatt Nr. 59 vom 25. Juni ist ein Aufsatz enthalten unter der Ueberschrift: „Ueber Sortimentshandel“; hierin ist unter andern auch geklagt, daß der Verein des h. R. Borromäus eine große Zahl (127) Bücher mit $33\frac{1}{3}$ % Rabatt seinen Mitgliedern verkaufe, und unter diesen sind 2 meiner Verlagsbücher aufgeführt: Stolbergs Religionsgeschichte und Hurter Geschichte Innocenz III.

So sehr ich überzeugt bin, daß der Sortimentshandel meine Grundsätze kennt, die mich stets das Interesse meiner Collegen im Auge halten lassen, so finde ich mich doch veranlaßt zu erklären, daß dieser Verein von mir nicht in den Stand gesetzt ist, diesen Rabatt zu gewähren, es kann der Nachlaß nur aus andern Mitteln gedeckt werden.

Gotha, 29. Juni 1847.

Friedrich Perthes von Hamburg.

Die allgemeine preussische Zeitung bemerkt in einem Artikel aus Frankfurt a. M. vom 1. Juli: „über die zu erwartenden Resultate der bei der Bundes-Versammlung jetzt obschwebenden Verhandlungen über die Pressverhältnisse geben sich in den öffentlichen Blättern die gewagtesten Urtheile voreiligerweise kund. So viel wir erfahren können, ist aber diese Angelegenheit noch nicht auf den Standpunkt gekommen, von welchem aus sich ihre Erledigung auf eine bestimmtere Weise andeuten läßt. Man wird deshalb wohl thun, alle voreiligen Behauptungen zu unterlassen, und sich dem Vertrauen hinzugeben, daß auch bei der Regulirung der Pressfrage vor Allem das Gesamt-Interesse Deutschlands von der Weisheit der hohen Regierungen im Auge behalten werden wird.“